

Abzüge für im AHV-Alter stehende, erwerbsunfähige oder verwitwete Steuerpflichtige

1. Allgemeines

Steuerpflichtige im AHV-Alter, erwerbsunfähige oder verwitwete Steuerpflichtige haben je nach Höhe ihres Reineinkommens gemäss § 36 Abs. 2 Ziff. 3 StG Anspruch auf einen zusätzlichen steuerfreien Betrag. Bei der direkten Bundessteuer kann kein derartiger Abzug vorgenommen werden.

Als erwerbsunfähig gelten Personen, die zufolge Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht in der Lage sind, einer Arbeit nachzugehen.

Für die Festsetzung der **Sozialabzüge** sind die Verhältnisse am **Ende der Steuerperiode** oder der Steuerpflicht massgebend. Ist der Steuerpflichtige am Ende der Steuerperiode z.B. nicht mehr erwerbsunfähig besteht somit für die ganze Steuerperiode kein Anspruch auf den Abzug. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Abzüge anteilig nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie jedoch vollständig berücksichtigt (§ 36 Abs. 4 StG).

2. Abzug für AHV-Altersrentner, Erwerbsunfähige oder Verwitwete

Die Höhe des Abzuges wird vom satzbestimmenden Einkommen berechnet. Die zulässigen Abzüge ab Steuerperiode 2001 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Satzbestimmendes Reineinkommen						
Alleinstehende			Gemeinsam Steuerpflichtige			Steuerfreier Betrag
	bis	16 999		bis	23 000	4 000
17 000	-	17 999	24 000	-	24 999	3 800
18 000	-	18 999	25 000	-	25 999	3 600
19 000	-	19 999	26 000	-	26 999	3 400
20 000	-	20 999	27 000	-	27 999	3 200
21 000	-	21 999	28 000	-	28 999	3 000
22 000	-	22 999	29 000	-	29 999	2 800
23 000	-	23 999	30 000	-	30 999	2 600
24 000	-	24 999	31 000	-	31 999	2 400
25 000	-	25 999	32 000	-	32 999	2 200
26 000	-	26 999	33 000	-	33 999	2 000
27 000	-	27 999	34 000	-	34 999	1 800
28 000	-	28 999	35 000	-	35 999	1 600
29 000	-	29 999	36 000	-	36 999	1 400
30 000	-	30 999	37 000	-	37 000	1 200
31 000	-	31 999	38 000	-	38 999	1 000
32 000	-	32 999	39 000	-	39 999	800
33 000	-	33 999	40 000	-	40 999	600
34 000	-	34 999	41 000	-	41 999	400
35 000	-	35 999	42 000	-	42 999	200
	ab	36 000		ab	43 000	kein Abzug